

# **Allgemeinverfügung des Landkreises Ludwigsburg zur verlängerten Aufstellung von Geflügel wegen der amtlichen Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) bei Wildvögeln**

Auf Grund von Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe c) und d), Artikel 65 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Ludwigsburg folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **I. Anordnung**

1.

Alle Geflügelhalter auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigsburg, welche ihr Geflügel auf Flurstücken, die ganz oder teilweise innerhalb von 500 m rechts bzw. 500 m links des Neckarufers halten oder auf der Gemarkung Hessigheim, Benningen oder Neckarweihingen halten, haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel (zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Laufvögel) aufzustallen bzw. weiterhin aufzustallen.

Geflügel darf danach nur

- a. in geschlossenen Ställen,
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss,

gehalten werden. Die Pflicht zur Aufstellung besteht nicht für Haltungen, welche nach Satz 2 Buchstabe b als Abdeckung Netze oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25 mm aufweisen, oder für sonstige Haltungen, soweit die untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamt Ludwigsburg im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 13 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung erteilt. Für Haltungen, welche unter die allgemeine Ausnahme nach Satz 2 fallen, wird als Untersuchungseinrichtung für die verpflichtenden virologischen Untersuchungen von Enten, Gänsen und Laufvögeln nach § 13 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung, das Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart (CVUA), Schaflandstraße 3/2, 70736 Fellbach bestimmt.

Ob ein Flurstück, auf dem Geflügel gehalten wird, ganz oder teilweise innerhalb der 500 m-Zone liegt, kann über folgenden Link geprüft werden:

<https://experience.arcgis.com/experience/699bcbef5a85453293359e68c9885ca2>

Alternativ kann im Dienstgebäude des Landratsamtes Ludwigsburg, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Hindenburgstraße 20/3, Raum 111, 71638 Ludwigsburg darüber informiert werden (Tel. 07141-144-2031).

2.

Für Geflügelhaltungen im Landkreis Ludwigsburg bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel hat der Geflügelhalter sicherzustellen, dass:

- a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- c. Schutzkleidung nach Gebrauch mindestens 1 Mal pro Woche gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- d. nach jeder Einstallung oder Ausstellung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- g. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen geführt werden,

- h. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- i. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

3.

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art ist im Landkreis Ludwigsburg innerhalb der unter Nr. 1 festgelegten 500 m-Zone oder auf der Gemarkung Hessigheim, Benningen oder Neckarweihingen verboten.

4.

Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 Satz 1 und 3, Nummer 2 Buchstaben a, b und i sowie Nummer 3 des Tenors getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

5.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 12.02.2026, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Geschäftszeiten im Infobereich des Landratsamtes Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg oder alternativ im Dienstgebäude des Landratsamtes Ludwigsburg, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Hindenburgstraße 20/3, Raum 111, 71638 Ludwigsburg eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg Widerspruch eingelegt werden.

## Hinweise

1. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz von biologischen Gefahren gegen wildlebende Tiere zu ergreifen, wird hingewiesen.
2. Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird.  
Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, im Bereich der Registrierung von Tierhaltungsbetrieben zusätzliche oder strengere als die in den EU-Regelungen enthaltene Maßnahmen anzuwenden. Die nationalen Vorgaben in § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung sind detaillierter als die Regelungen in Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.
3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebs, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/ Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstellungspflicht genehmigt werden, soweit
  1. eine Aufstellung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
  2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können (§ 10 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).
6. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung).
7. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung ergibt sich für Nummer 2 Buchstaben c bis h des Tenors aus § 37 Satz 1 Nummer 7 TierGesG.
8. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
9. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
10. Diese Allgemeinverfügung wird am 15.01.2026 im Internet unter [www.landkreis-ludwigsburg.de](http://www.landkreis-ludwigsburg.de) in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen bereitgestellt. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen gilt der Tag der Bereitstellung im Internet als Tag der Bekanntmachung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung damit an dem auf die Bereitstellung im Internet folgenden Tag in Kraft. Sie gilt somit ab dem 16.01.2026, 00:00 Uhr.

Ludwigsburg, den 15.01.2026

Dietmar Allgaier  
Landrat